

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 15.09.20

und Antwort des Senats

Betr.: Stellungnahme der Bezirksaufsicht zum Eingriff der Verwaltung in die Tagesordnung des Regionalausschusses der Vier- und Marschlande

Einleitung für die Fragen:

Die Bezirksversammlung Bergedorf hat für die Vier- und Marschlande einen Regionalausschuss eingesetzt. Seit Jahrzehnten ist es ständige Praxis, dass Anträge von den dort vertretenen Fraktionen in diesem Regionalausschuss eingebracht, beraten und gegebenenfalls mit einer Empfehlung zur Beschlussfassung in die Bezirksversammlung weitergeleitet werden. Diese Vorgehensweise hat die Verwaltung bisher nicht kritisiert; vielmehr wurde dieses Verfahren sowohl unter Dr. Krupp als Bezirksamtsleiter wie auch unter Arne Dornquast als Regionalbeauftragter und auch später als Bezirksamtsleiter praktiziert.

Für die Sitzung am 11. August 2020 lag dem Ausschussvorsitzenden fristgerecht ein Antrag vor, den er, wie üblich, auf die Tagesordnung des Regionalausschusses der Vier- und Marschlande zur Beratung aufnahm. Dementsprechend wurde die Tagesordnung mit diesem Antrag als gesondertem Tagesordnungspunkt an die Mitglieder des Regionalausschusses versendet. Erst nach dem Versand der Einladung zum Regionalausschuss wendete sich der stellvertretende Bezirksamtsleiter am 6. August 2020 an die Fraktionsvorsitzenden der Bezirksversammlung, um die Änderung der schon versendeten Tagesordnung mitzuteilen. Die geänderte Tagesordnung wurde ohne den eingereichten Antrag am gleichen Tag, ohne Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden, an die Mitglieder des Regionalausschusses versandt.

Dieser Eingriff des stellvertretenden Bezirksamtsleiters wurde auf der Sitzung des Regionalausschusses parteiübergreifend kritisiert. Eine konkrete Rechtsgrundlage für seinen Eingriff in die Tagesordnung konnte der stellvertretende Bezirksamtsleiter in der Sitzung nicht angeben.

Im darauffolgenden Hauptausschuss am 13. August 2020 wurde der stellvertretende Bezirksamtsleiter befragt, auf welche Rechtsgrundlage er seinen Eingriff in die Tagesordnung des Regionalausschusses stütze. Dies konnte er nicht konkret beantworten, sondern verwies allgemein auf das Bezirksverwaltungsgesetz und die Geschäftsordnung der Bezirksversammlung Bergedorf. Er wolle sich aber an die Bezirksaufsicht wenden, um diese Frage zu klären.

Vor der Sitzung der Bezirksversammlung am 27. August 2020 schrieb der stellvertretende Bezirksamtsleiter eine E-Mail an den Vorsitzenden des Regionalausschusses, in der er mitteilte, dass das Bezirksamt nach Auffassung der Bezirksaufsicht nicht das Recht habe, die Tagesordnung ohne Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder seiner Vertretung abzuändern.

In der Sitzung der Bezirksversammlung am 27. August 2020 räumte der Bezirksamtsleiter dann wiederum auf Nachfrage ein, dass das Vorgehen der Verwaltung im Zuge der Sitzung des Regionalausschusses nicht korrekt war.

Er erklärte, dass hierzu eine Stellungnahme der Bezirksaufsicht vorliege. Diese könne der Bezirksversammlung aber erst zum Hauptausschuss am 10. September 2020 vorgelegt werden, da sie noch ausgewertet werden müsse.

Zur Sitzung des Hauptausschusses am 10. September 2020 erklärte der Bezirksamtsleiter, dass bereits bekannt sei, dass der Eingriff der Verwaltung in die Tagesordnung nicht korrekt gewesen sei. Auf Nachfrage über eventuelle konkrete oder weiterführende Aussagen in der Stellungnahme der Bezirksaufsicht, teilte der Bezirksamtsleiter mit, dass hierfür eine Schriftliche Kleine Anfrage zu stellen sei. Mit dieser Anfrage greife ich den Verfahrensvorschlag des Bergedorfer Bezirksamtsleiters auf.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Mittels der Bezirksversammlungen ist das Volk gemäß Artikel 56 Absatz 1 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) zur ehrenamtlichen Mitwirkung an der Bezirksverwaltung berufen. Gemäß § 12 Absatz 2 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) gibt die Bezirksversammlung sich und ihren Ausschüssen eine Geschäftsordnung. Diese unterliegt gemäß §§ 12 Absatz 2 Satz 2, 22 Absatz 3 BezVG der Beanstandungspflicht der Bezirksamtsleitung und damit den Grenzen des § 21 BezVG. Darüber hinaus sieht das Gesetz keine Vorgaben für den Inhalt der Geschäftsordnungen vor.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie lautet der Inhalt der Stellungnahme der Bezirksaufsicht zum oben angeführten Vorgang?*

Antwort zu Frage 1:

In der Stellungnahme wurden die Verantwortung der Bezirksamtsleitung für das rechtmäßige Handeln des Bezirksamtes und der Status der Bezirksversammlung als Verwaltungsausschuss bestätigt. Weiter wurde erläutert, dass die Geschäftsordnung der Bezirksversammlung Bergedorf im Einzelnen regelt, wie die Tagesordnung eines Ausschusses aufzustellen ist und Anträge auf die Tagesordnung genommen werden können. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 2: *Sofern sie nicht vorgelegt wird, weshalb nicht?*

Antwort zu Frage 2:

Die Inhalte der Stellungnahme wurden dem vorsitzenden Mitglied des Regionalausschusses bereits per E-Mail mitgeteilt und in der Sitzung des Hauptausschusses des Bezirksamtes Bergedorf am 10. September 2020 mündlich dargelegt.